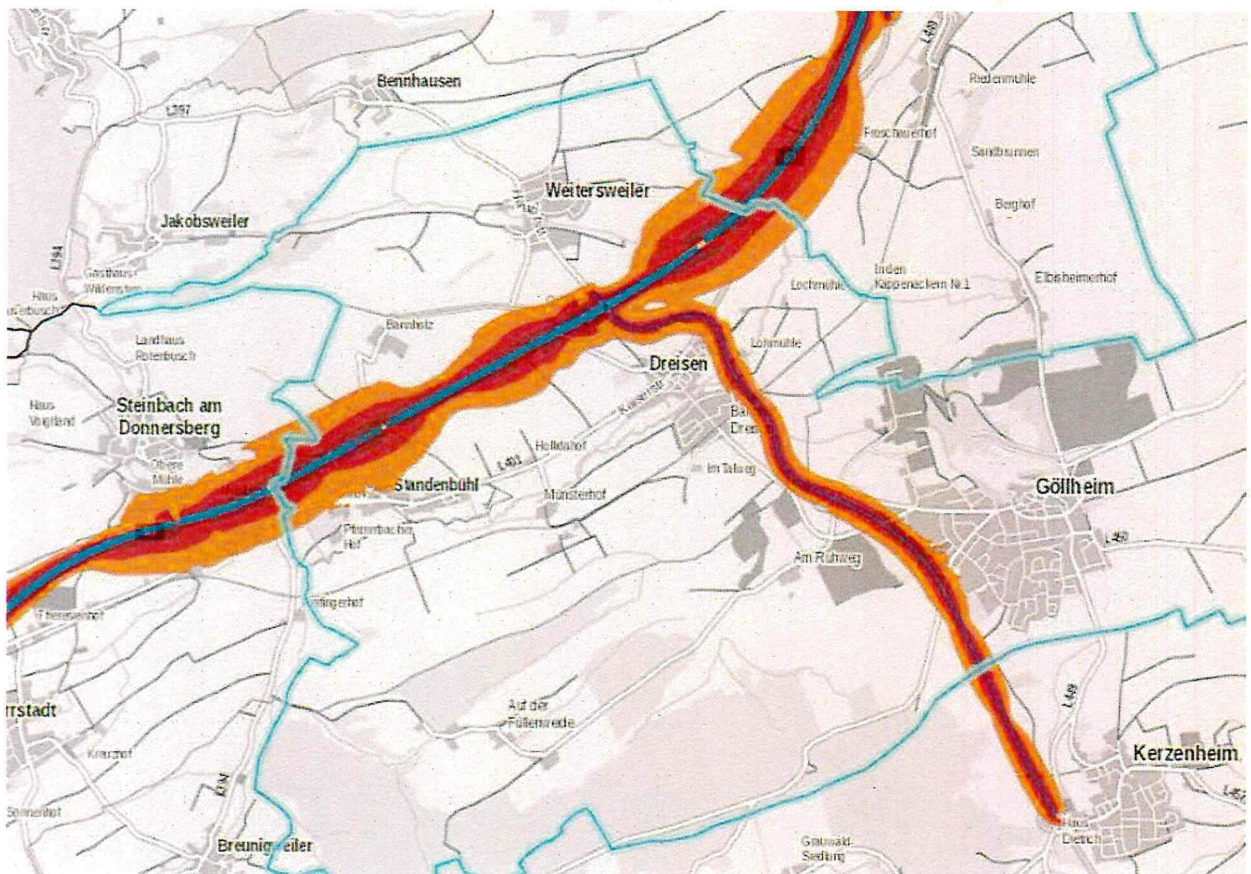


Verbandsgemeinde Göllheim

Lärmaktionsplanung 2018

Aktionsplan Bericht zur Information der Öffentlichkeit und zur Weiterleitung an die Europäische Kommission



Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Vorbemerkung	1
2	Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen	1
3	Rechtlicher Hintergrund und geltende Grenzwerte.....	2
4	Betroffenheitsanalyse der 3. Runde der Lärmkartierung	3
5	Vergleich der Betroffenheiten mit der Stufe II	5
6	Bewertung der Zahl Betroffener	5
7	Bereits vorhandene und geplante Maßnahmen zur Lärminderung	5
8	Sonstige Maßnahmen	6
9	Ruhige Gebiete	6
10	Finanzielle Informationen	7
11	Protokolle der öffentlichen Anhörung	7

Tabellen

Tabelle 1	Verkehrsparameter der kartierten Straßenabschnitte	2
Tabelle 2	Zahl betroffener Menschen (2017)	4
Tabelle 3	Zahl betroffener Wohnungen und Schulen und Krankenhäuser sowie belasteter Fläche (2017)	4
Tabelle 4	Zahl betroffener Menschen (2012)	5

Abbildungen

Abbildung 1	Verkehrslärmbelastung Verbandsgemeinde Göllheim, Lärmindex L_{DEN}	3
Abbildung 2	Verkehrslärmbelastung Verbandsgemeinde Göllheim, Lärmindex L_{Night}	4

Lärmaktionsplan der Verbandsgemeinde Göllheim

1 Vorbemerkung

Die Verbandsgemeinde Göllheim erstellt einen Lärmaktionsplan für Bereiche in der Umgebung von Hauptverkehrsstraßen. Der Lärmaktionsplan fußt auf der Lärmkartierung der 3. Runde 2017. Die Kartierungsschwelle für die zu betrachtenden Hauptverkehrsstraßen beträgt 3 Millionen Kfz in 2016.

Zuständig für die Erstellung des Lärmaktionsplans ist die:

Verbandsgemeinde Göllheim
Ansprechpartner: Frau Radetz
Gemeindeschlüssel: 07 333 5003
Adresse: Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim - Rathaus
Freiherr-vom-Stein-Straße 1-3
67307 Göllheim
Telefon: 06351 / 4909 - 0
Internet: www.vg-goellheim.de

Die Kartierungspflicht für die Haupteisenbahnstrecken liegt seit dem 01.01.2015 beim Eisenbahnbundesamt (EBA)¹. Innerhalb der Verbandsgemeinde Göllheim verläuft keine Haupteisenbahnstrecke. Seit dem 01.01.2015 ist das EBA ebenfalls für die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes² zuständig.

2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen

Die Verbandsgemeinde Göllheim liegt im Osten des Donnersbergkreises in Rheinland-Pfalz. Die Ortsgemeinde Göllheim ist der Sitz der Verbandsgemeinde. Der Verbandsgemeinde gehören 13 eigenständige Ortsgemeinden an: Albisheim, Biedesheim, Bubenheim, Dreisen, Einselfthum, Göllheim, Immesheim, Lautersheim, Ottersheim, Rüssigen, Standenbühl, Weitersweiler und Zellertal. In der Verbandsgemeinde leben 12.265 Einwohner³. Die Fläche umfasst etwa 80 km²⁴.

Die Verbandsgemeinde ist über die Bundesautobahn 63 an das überregionale Autobahnnetz angebunden.

Die betroffenen Straßenabschnitte in der Verbandsgemeinde Göllheim, die Berücksichtigung in der Lärmkartierung 2017 gefunden haben, sind:

- | | | |
|----------|-----|---------|
| • BAB 63 | ca. | 4.230 m |
| • B 47 | ca. | 4.600 m |

Die kartierten Straßenabschnitte der BAB 63 verlaufen im Westen der Verbandsgemeinde an den Ortsgemeinden Dreisen, Weitersweiler und Standenbühl vorbei. Die BAB 63 ist über Dreisen und Weitersweiler zu erreichen. Die B 47 verläuft an Dreisen und Göllheim vorbei von Nord nach Süd.

¹ Die Ergebnisse der Lärmkartierung der Haupteisenbahnstrecken können unter folgendem Link abgerufen werden: <http://laermkartierung1.eisenbahn-bundesamt.de/mb3/app.php/application/eba>.

² Den aktuellen Stand der Lärmaktionsplanung der Haupteisenbahnstrecken können unter folgendem Link abgerufen werden: https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/Laermaktionsplanung/Laermaktionsplanung_node.html.

³ Stichtag 30.09.2018 (Haupt- und Nebenwohnungen)

⁴ <http://www.infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/content.aspx?tp=2&id=103&q=0733303&l=2>, aufgerufen am 04.10.18

Gegenüber der Stufe II sind keine Straßen oder Straßenabschnitte neu hinzugekommen. Die B 47, die in der Stufe II Berücksichtigung gefunden hat, zählt nicht mehr zu den Hauptverkehrsstraßen im Sinne der EU-Umgebungslärmrichtlinie. Sie weist eine niedrigere DTV als 8.219 Kfz/24h auf und fand in der 3. Runde keine Berücksichtigung als Hauptverkehrsstraße (HVS), sondern als sonstige Straße (SONST).

In der nachfolgenden Tabelle sind die Verkehrsparameter der kartierten Straßenabschnitte zusammengefasst:

Tabelle 1 Verkehrsparameter der kartierten Straßenabschnitte

Straße	Zählstelle und Lage	DTV⁵	Lkw-Anteil [%]⁶	Geschwindigkeit Pkw [km/h]	Geschwindigkeit Lkw [km/h]
BAB 63	64137903 von westlicher Gemeindegrenze bis Autobahnabfahrt Göllheim	26.250	13,2 10,2 25,3	130/100	80
	63140096 von Autobahnauffahrt Göllheim bis östliche Gemeindegrenze	26.268	12,3 9,3 23,6	130/100	80
B 47	63140002 von Kreuzungsbereich BAB 63 bis L 401	7.031	7,3 2,8 9,1	100	80
	64140069 von L 401 bis Gemeindegrenze	7.312	7,8 3,3 10,1	100/70	80/70

3 Rechtlicher Hintergrund und geltende Grenzwerte

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG. Für die Lärmaktionsplanung existieren keine Grenzwerte, auch in Rheinland-Pfalz sind keine verbindliche Auslösewerte oder Grenzwerte für die Lärmaktionsplanung festgelegt. Die Grenzwerte für Straßenverkehrslärm im nationalen Recht beziehen sich auf den Beurteilungszeitraum Tag (06.00 bis 22.00 Uhr) bzw. Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr). Sie sind gebietsspezifisch und werden hier für Mischgebiete (MI) und Allgemeine Wohngebiete (WA) angegeben.

- 'Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes' (VLärmSchR 97) auf der Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes
Die VLärmSchR 97 gelten für bestehende Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes und sind in Rheinland-Pfalz auch für Landesstraßen anzuwenden. Die Grenzwerte für den Lärmschutz (Lärmsanierung) betragen für MI 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts bzw. für WA 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts.
- 'Verkehrslärmschutzverordnung' (16. BImSchV)
Die Verkehrslärmschutzverordnung gilt für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen. Die Grenzwerte für den Lärmschutz (Lärmvorsorge) betragen für MI 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts bzw. für WA 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts.

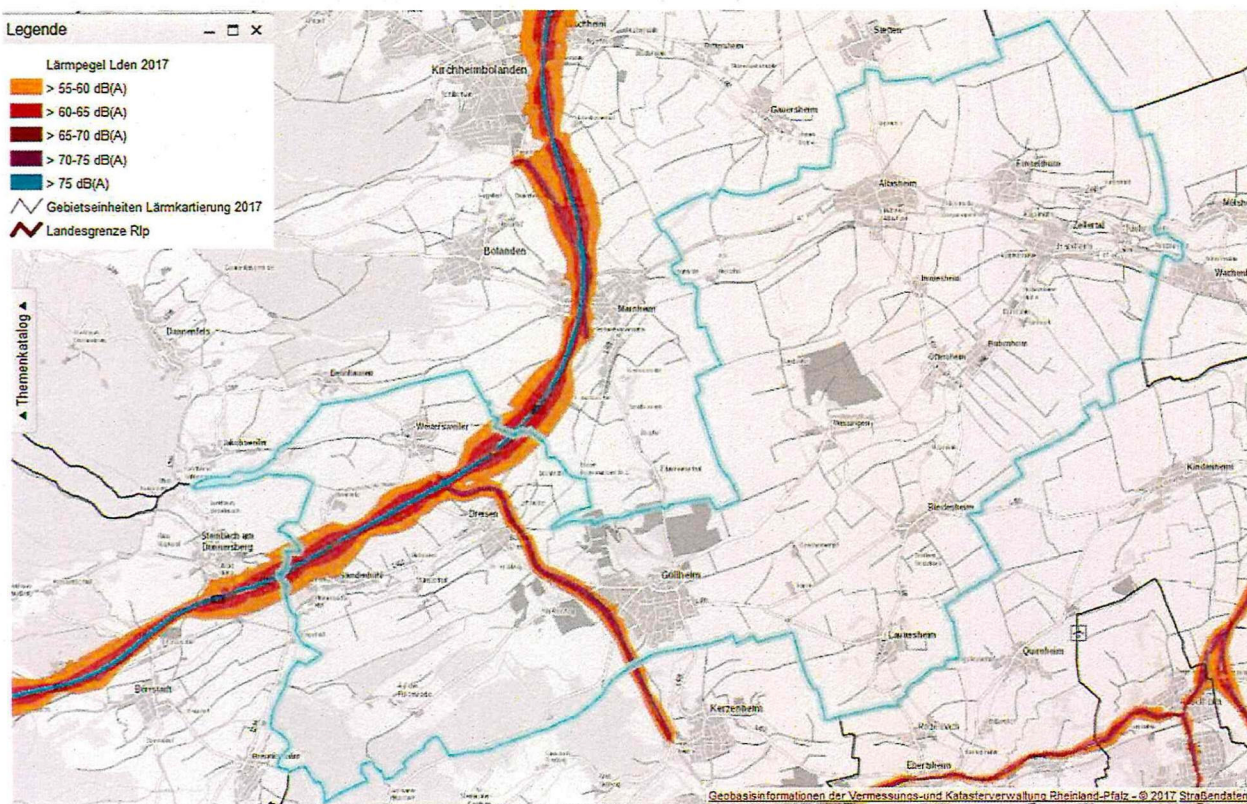
⁵ Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke

⁶ Day, evening, night

4 Betroffenheitsanalyse der 3. Runde der Lärmkartierung

Aus der Tabelle 2 ist die Zahl betroffener Einwohner, aus der Tabelle 3 ist die Zahl der betroffenen Wohnungen, Schulen sowie der belasteten Fläche ersichtlich; Krankenhäuser gibt es in der VG nicht. Die Abbildungen 1 und 2 (Isolinienkarten) spiegeln die Belastung durch Straßenverkehrslärm in der Verbandsgemeinde Göllheim für die Lärmindizes L_{DEN} ⁷ bzw. L_{Night} ⁸ wider.

Abbildung 1 Verkehrslärmbelastung Verbandsgemeinde Göllheim, Lärmindex L_{DEN}



⁷ L_{DEN} : Mittelungspegel über Tag, Abend und Nacht (24 Stunden) mit 5 dB Zuschlag für den Abend und 10 dB für die Nacht

⁸ L_{Night} : Mittelungspegel für die Nacht (8 Stunden)

Abbildung 2 Verkehrslärmbelastung Verbandsgemeinde Göllheim, Lärmindex L_{Night}

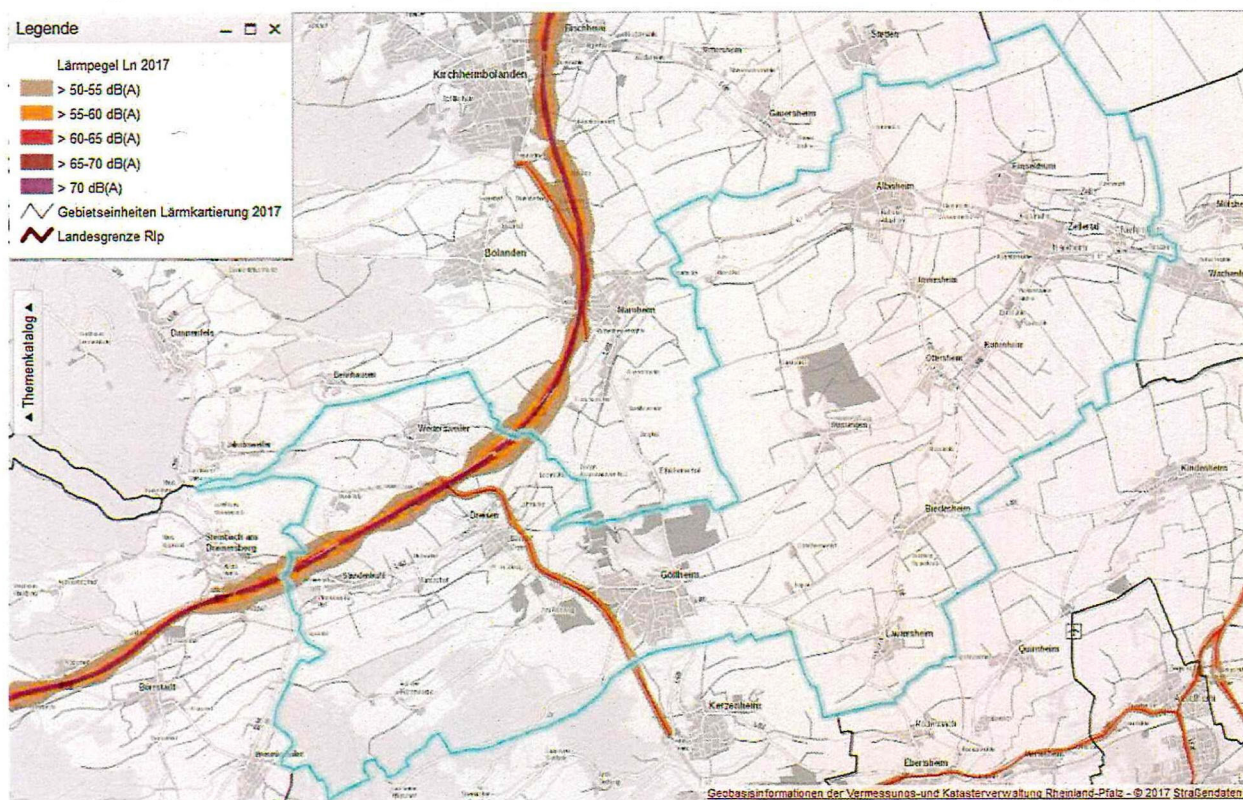


Tabelle 2 Zahl betroffener Menschen (2017)

Pegelbereich [dB(A)]	L _{DEN} Zahl betroffener Menschen		L _{Night} Zahl betroffener Menschen	
	Ungerundet	EU-Rundung	Ungerundet	EU-Rundung
50-55	-	-	6	0
55-60	33	0	2	0
60-65	2	0	0	0
65-70	2	0	0	0
70-75	0	0	0	0
>75	0	0	-	-

Tabelle 3 Zahl betroffener Wohnungen und Schulen sowie belasteter Fläche (2017)

Schwellenwerte [dB(A)]	L _{DEN} Zahl betroffener Wohnungen	L _{DEN} Zahl betroffener Schulen	L _{DEN} Zahl betroffener Krankenhäuser	L _{DEN} Betroffene Fläche in km ²
>55	19	0	0	3,47
>65	1	0	0	0,87
>75	0	0	0	0,18

Die Lärmkarten können unter http://map.umgebungslaerm.rlp.de/laermkartierung/index.php?service=laermkartierung_2017 abgerufen werden.

5 Vergleich der Betroffenheiten mit der Stufe II

In der Tabelle 4 ist die Zahl der betroffenen Menschen aus der Stufe II (2012) dargestellt. Im Vergleich zur 3. Runde sind keine wesentlichen Veränderungen zu verzeichnen.

Tabelle 4 Zahl betroffener Menschen (2012)

Pegelbereich [dB(A)]	L _{DEN}		L _{Night}	
	Zahl betroffener Menschen		Zahl betroffener Menschen	
	Ungerundet	EU-Rundung	Ungerundet	EU-Rundung
50-55			8	0
55-60	46	0	1	0
60-65	4	0	0	0
65-70	1	0	0	0
70-75	0	0	0	0
>75	0	0		

6 Bewertung der Zahl Betroffener

Für die Bewertung der Zahl Betroffener im Rahmen der Aktionsplanung gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Jede Gemeinde beurteilt die Betroffenheit anhand der örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten.

Bei Überschreitung der Werte von 70 dB(A) L_{DEN} bzw. 60 dB(A) L_{Night} besteht kurzfristig dringender Handlungsbedarf. Hier ist die Gefahr gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht auszuschließen. Im Rahmen der Lärmkartierung wurden für die Verbandsgemeinde Göllheim keine Betroffenen mit Pegelwerten L_{DEN} ≥ 70dB(A) oder L_{Night} ≥ 60dB(A) ermittelt. Schulen liegen ebenfalls nicht in diesen Bereichen. Es wird kein vordringlicher kurzfristiger Handlungsbedarf gesehen.

Die Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) und des Sachverständigenrates für Umweltfragen (SRU) gehen davon aus, dass bei einer Unterschreitung der Werte von 65 dB(A) tags bzw. 55 dB(A) nachts eine gesundheitliche Gefährdung unwahrscheinlich ist, aber dennoch eine erhebliche Lärmbelastung vorliegt. In der Verbandsgemeinde Göllheim sind eine geringe Zahl Menschen Pegelwerten L_{DEN} ≥ 65dB(A) oder L_{Night} ≥ 55dB(A) ausgesetzt (1Betroffener). Schulen liegen nicht in Bereichen, in denen die o. g. Werte erreicht werden. Es wird kein vordringlicher mittelfristiger Handlungsbedarf gesehen.

7 Bereits vorhandene und geplante Maßnahmen zur Lärminderung

Lärmschutzmaßnahmen wie Lärmschutzwände oder -wälle sind entlang der kartierten Straßenabschnitte nicht vorhanden.

Der Themenkomplex Schallschutz findet in der Verbandsgemeinde Göllheim im Rahmen von Bebauungsplan- und Baugenehmigungsverfahren entsprechend den nationalen Bestimmungen Berücksichtigung.

Hinsichtlich der Geräuscheinwirkungen aufgrund von Windenergieanlagen (Energiepark Albisheim, Windpark Kahlenberg, Windenergieanlagen im Göllheimer Wald) sind schalltechnische Untersuchungen durchgeführt worden, um sicherzustellen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm⁹ eingehalten werden.

⁹ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz 'Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)' vom 26. August 1998

Bei der Ausweisung von Baugebieten ist durch die Anwendung der DIN 18.005¹⁰ 'Schallschutz im Städtebau' gewährleistet, dass in lärmbelasteten Bereichen keine Neubaugebiete ohne die Konzeption von Lärmschutzmaßnahmen ausgewiesen werden (z. B. Gemeinde Albisheim (Pfrimm), Bebauungsplan 'Floss III'-Sportplatz, Errichtung einer 3,5 m hohen Lärmschutzwand; Bebauungsplan 'Steinmühle – Änderung und Erweiterung I', Durchführung von passiven Schallschutzmaßnahmen entsprechend den Vorgaben der DIN 4109¹¹).

8 Sonstige Maßnahmen

Aufgrund der geringen Zahl der betroffenen Menschen wird kein kurz- bzw. mittelfristiger Handlungsbedarf gesehen. Maßnahmen, die kurzfristig und mit geringen Kosten realisiert werden können, sollten selbstverständlich eingeführt werden.

Die Verbandsgemeinde Göllheim vertritt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die nachfolgend genannten Grundsätze und Zielvorstellungen: Der ordnungsgemäße Zustand der Straßenoberflächen aller Straßen im Gebiet der Verbandsgemeinde Göllheim ist durch regelmäßige Kontrollen und ggf. Instandsetzungen sicherzustellen. Bei zukünftigen Planungen werden keine Neubaugebiete in lärmbelasteten Bereichen ohne die Konzeption von Schallschutzmaßnahmen ausgewiesen. Zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) sollen fördernde Maßnahmen ergriffen werden. So sollten bspw. Wege zu Schulen und Kindergärten so sicher gestaltet werden, dass die Kinder diese gefahrlos alleine befahren bzw. begehen können und somit Bringfahrten zu den Einrichtungen unterbleiben können.

9 Ruhige Gebiete

Neben der Verringerung des Umgebungslärms ist es auch Ziel der Lärmaktionsplanung, ruhige Gebiete vor Lärm überhaupt bzw. einer wesentlichen Zunahme des Lärms zu schützen (Vorsorgegedanke). Bei der Festlegung ruhiger Gebiete ist es zunächst unerheblich, ob es sich um bebaute oder unbebaute Gebiete handelt, vielmehr sollen die Bereiche nicht bzw. nicht in einem relevanten Umfang Verkehrs-, Industrie-, Gewerbe- und/oder Freizeitlärm ausgesetzt sein. Auf Bundes- und Landesebene erfolgte keine weitere Konkretisierung.

Als ruhige Gebiete auf dem Land kommen insbesondere auch großflächige Gebiete in Frage, die keiner der o. g. Lärmarten ausgesetzt sind und von Menschen zur Erholung z. B. für ausgedehnte Spaziergänge genutzt werden. Die LAI-Hinweise geben als Anhaltspunkt für ein ruhiges Gebiet Pegelwerte von $L_{DEN} < 40 \text{ dB(A)}$ an¹². Als akustisches Kriterium kann auch das Unterschreiten des in den Lärmkarten dargestellten Werts von $L_{DEN} = 50 \text{ dB(A)}$ herangezogen werden. Bei der Festlegung der zu schützenden ruhigen Gebiete durch die zuständige Behörde handelt es sich entsprechend § 47d Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 47 Abs. 6 Satz 2 BImSchG um planungsrechtliche Festlegungen, die von den zuständigen Planungsträgern zu berücksichtigen sind. Damit sind sie in allen relevanten Planungen als ein aus dem Lärmaktionsplan resultierender Belang zu beachten.

Die Verbandsgemeinde Göllheim grenzt an den Pfälzerwald (Naturpark), der zum Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen gehört. Das Biosphärenreservat ist mit seinen artenreichen Mischwäldern und Wiesentälern das größte zusammenhängende Waldgebiet Deutschlands. Ziel des Biosphärenreservats ist es, 'natürliche Ressourcen zu erhalten, Umweltbelastungen vorzubeugen und umweltgerechtes Verhalten

¹⁰ DIN 18.005-1 'Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung' vom Juli 2002 i. V. m. Beiblatt 1 zu DIN 18.005, Teil 1 'Schallschutz im Städtebau - Berechnungsverfahren - Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung' vom Mai 1987

¹¹ DIN 4109 'Schallschutz im Hochbau' vom Januar 2018

¹² LAI-Hinweise zur Aktionsplanung, Zweite Aktualisierung vom 09.03.2017, Abschnitt 5

bewusst zu machen. Spezielle Entwicklungs- und Förderprogramme, Forschung, Umweltbeobachtung und Schaffung eines breiten Umweltverständnisses sollen ein harmonisches Miteinander zwischen Menschen und belebter Umwelt einleiten und langfristig sichern.' Somit entspricht diese Zielsetzung der der 'ruhigen Gebiete' der Umgebungslärmrichtlinie, so dass derzeit keine Notwendigkeit einer gesonderten Ausweisung gesehen wird. Im Rahmen der Fortschreibung des Lärmaktionsplans wird geprüft werden, inwieweit hier eine Konkretisierung erforderlich ist.

10 Finanzielle Informationen

Umgebungslärm verursacht volkswirtschaftlich gesehen anfallende Lärmschadenskosten, z. B. Gesundheitskosten, Kosten aufgrund erhöhter Belästigungen und Immobilienverluste. Da die Kosten i. d. R. nicht vom Lärmverursacher getragen werden, werden diese volkswirtschaftlich gesehen als 'externe Kosten' bezeichnet. Die (externalisierten) Lärmkosten für die Verbandsgemeinde Göllheim betragen jährlich etwa 8.000 €, dabei wurde nur das kartierte Straßennetz berücksichtigt.

11 Protokolle der öffentlichen Anhörung

Der Lärmaktionsplan wurde am 03.12.2018 im Verbandsgemeinderat vorgestellt. Die öffentliche Auslegung und die Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange fanden vom 20.12.2018 bis zum 22.02.2019 statt.

Die Bürger wurden im Amtsblatt und via Internet über die Möglichkeit zur Beteiligung informiert. Der Entwurf des Lärmaktionsplans konnte der Homepage der Verbandsgemeinde (www.vg-goellheim.de) heruntergeladen werden. Insgesamt sind 11 Stellungnahmen der TÖB (darunter auch der Straßenbaulastträger) eingegangen. Diese beinhalten keine abwägungsrelevanten Sachverhalte und Anregungen. Bürger der Verbandsgemeinde Göllheim haben keine Stellungnahme eingereicht.

Der Lärmaktionsplan wurde am 15.04.2019 im Verbandsgemeinderat einstimmig beschlossen. Die Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten erfolgt am 25.04.2019.

Göllheim, den 16.04.2019


Steffen Antweiler, Bürgermeister

